

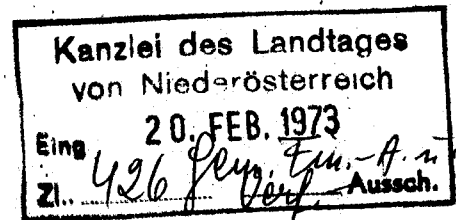
AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
PERSONALABTEILUNG

GZ. WP -28/85-I-1972.....

WIEN, am
Postleitzahl 1014

20. Feb. 1973

Betrifft: Änderung der
Dienstpragmatik der Landes-
beamten 1972 (DPL-Novelle 1973)



H o h e r L a n d t a g !

Mit der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr.214/1972, werden u.a. die zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und dem Verwaltungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes getroffenen Vereinbarungen durchgeführt, die eine Anhebung der Bezüge der öffentlich Bediensteten des Bundes auf der Basis der am 1. Juli 1971 geltenden Ansätze (einschl. Teuerungszulage von 12,4 %) um 12 Prozent vorsieht. Diese Erhöhung wird in vier Etappen zu je 3 Prozent in Kraft gesetzt (1. Juli 1972 91,96 %, 1. Juli 1973 94,64 %, 1. Juli 1974 97,32 % und 1. Juli 1975 100 %).

Außerdem erfolgte neben der Neufassung der Bestimmungen über die Nebengebühren die Schaffung einer Verwaltungsdienstzulage für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung des Bundes, die als Allgemeine Dienstzulage in die Dienstpragmatikübernommen werden soll.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird hauptsächlich diesen angeführten Änderungen unter Bedachtnahme auf die Landesbestimmungen Rechnung getragen.

Ein Entwurf dieses Gesetzes, der noch vor der Wiederverlautbarung der Dienstpragmatik der Landesbeamten (DPL 1972, LGBl. 2200-0) erstellt wurde, hat im Rahmen des Begutachtungsverfahrens dem Bundeskanzleramt, Sektion Verfassungsdienst und Sektion II, sowie dem Bundesministerium für Finanzen vorbehaltenlich der Haltung der Bundesregierung im Verfahren nach

§ 3 Abs. 1 ÜG 1920 keinen Anlaß zu Bemerkungen gegeben. In dem vorliegenden Entwurf wurden außen den sich durch diese Wieder-
verlautbarung ergebenden Änderungen in der Zitierung der
Gesetzesstellen nur unwesentliche Berichtigungen aufgenommen.
Anstelle der Bezeichnung "Dienstklassen-(Verwendungsgruppen-)
zulage" wurde bei gleichzeitiger Anpassung an die Bundessätze
die Bezeichnung "Allgemeine Dienstzulage" festgelegt. Bedingt
hiedurch wurde die bisherige "Dienstzulage" nun als "Verwaltungs-
dienstzulage" bezeichnet.

Zu den einzelnen Punkten wäre noch anzuführen:

Zu Artikel I

Zu Z. 1: Es soll klargestellt werden, daß für die an den Privat-
schulen des Landes in Verwendung stehenden Lehrer die Bestimmungen
der DPL 1972 über die Arbeitszeit (§ 30) und den Erholungsur-
laub bei Turnusdienst (§ 42) - so wie die übrigen Urlaubsbe-
stimmungen - keine Anwendung finden; ferner, daß diesen Beamten
die Allgemeine Dienstzulage (§ 66a) nicht gebührt.

Zu Z. 2: Durch die Neufassung des § 7 Abs.5 sollen Auslegungs-
schwierigkeiten beseitigt werden. Eine Änderung der Rechtslage
tritt nicht ein.

Zu Z. 3: Siehe zu (§ 26 Abs.4) Z. 9!

Zu Z. 4: § 17 Abs.1 bis 5 gilt nur für Beamte, die Dienstklassen
zugewiesen sind. Es bedarf daher keiner eigenen Bestimmung, daß
diese Regelung für Beamte ohne Dienstklasseneinteilung (§ 5Abs.2)
keine Anwendung finden soll.

Zu Z. 5: Siehe zu Z. 9!

Zu Z. 6: Läuft gegen einen Beamten ein Disziplinar- oder strafb-
rechtliches Verfahren, so soll dies nur einer Überstellung in einen
höheren Dienstzweig hinderlich sein.

Zu Z. 7: Nach dem 55. Lebensjahr sind Erzieher physisch nicht
mehr in der Lage, eine Gruppe schwererziehbarer Kinder zu führen.
Außerdem ist nach jahrzehntelanger Arbeit mit schwierigen Kindern
auch ein psychischer Verschleiß in großem Ausmaß gegeben. Beide
Abnützungserscheinungen lassen die erforderliche Autorität gegen-
über schwererziehbaren Kindern und Jugendlichen nicht mehr auf-
kommen.

Die vorgesehene Einbeziehung dieser Beamten in den im § 21 Abs.2
aufscheinenden Personenkreis erscheint daher angezeigt.

Zu Z. 8: Die Neufassung nimmt auf die durch § 4 Abs. 6 und 7 gegebene
Definition von Begriffen Rücksicht. In die Aufzählung der ange-
führten Verwendungsgruppen wurde die neu geschaffene Verwen-
dungsgruppe K_{L3S} aufgenommen.

Zu Z. 9: Da den Beamten an einer Verwendung gemäß § 26 Abs.2 oder 3
oder an einer Maßnahme gemäß §§10 oder 18 Abs.4 kein Verschulden
trifft- in den erstgenannten Fällen sind regelmäßig sogar ge-
sundheitliche Gründe hierfür maßgebend-, soll er auch weiterhin
Anspruch auf Nebengebühren haben, sofern diese nicht einen Auf-
wand abgelten. Ob diese Einschränkung zutrifft, wird in jedem
Fall zu prüfen sein. Reisegebühren, Fahrtkostenzuschuß, Aufwands-
entschädigung, Fehlgeldentschädigung und Schmutzzulage werden
wohl als Nebengebühren mit Aufwandscharakter angesehen werden müssen.

Zu Z.10: Beim Amt der NÖ Landesregierung wurde mit Beginn des Jah-
res 1972 probeweise eine individuelle Dienstzeitregelung einge-
führt. Da sich diese Regelung bewährt hat, soll sie in die Dienst-
pragmatik aufgenommen werden.

Zu Z.11: Da § 30 Abs.3 eine Legaldefinition des Begriffes Turnusdienst enthält, kann im Abs.2 die Definition entfallen.

Zu Z.12: Da die Turnusdienstzulage eine quantitative Mehrdienstleistungsentschädigung darstellt, wird ihre Höhe im § 71 bestimmt. § 30 Abs. 4 ist hinsichtlich der Wochendienstzeit bei Turnusdienst der Dienstpragmatik-Novelle 1972, BGBl.Nr.213, nachgebildet.

Bei Heranziehung eines Beamten zu einer bloß vorübergehenden Tätigkeit über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus wurde schon bisher durch die Dienststellenleiter ein Zeitausgleich gewährt, da mangels Anordnung von Überstunden eine Entschädigung nicht in Betracht kommt (§ 71 Abs.1). Ein eigener Hinweis hierauf kann daher entfallen.

Zu Z.13: Siehe zu Z. 12!

Zu Z.14: Für den Dienstrang eines Beamten ist, abgesehen von seiner Einstufung in die Dienstklasse und Gehaltsstufe, der Zeitraum ab dem Stichtag maßgebend. Diesem Umstand soll durch diese Novelle Rechnung getragen werden.

Zu Z.15: Es handelt sich lediglich um eine sprachliche Neufassung.

Zu Z.16: Die Beamten der Verwendungsgruppe K_{L3} erreichen ein Urlaubsausmaß von 32 Werktagen nach § 41 Abs1 lit.e zu einem früheren Zeitpunkt. Ihre Anführung unter lit. f kann daher entfallen.

Zu Z.17: Durch die im § 41 Abs. 2 vorgesehene zusätzliche Aufnahme des Abs. 1 lit.g sollen, wie bereits bisher, auch den Beamten der Dienstklasse VII der Verwendungsgruppen A und K_8 , die das für ihren Dienstzweig vorgeschriebene Hochschulstudium vor der Aufnahme beendet haben, fünf Jahre für die Berechnung der geforderten Dienstzeit (25 statt 30 Jahre) hinzugezählt werden.

und 21

Zu Z.18/: Wird ein Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit aus einem Grund gewährt, aus dem die Erwerbsfähigkeit des Beamten vermindert ist, soll ein Zusatzurlaub nicht in Betracht kommen. Ein solcher soll vielmehr nur gebühren, wenn andere gesundheitliche Gründe für einen Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit vorliegen.

Zu Z.19: Da § 30 Abs.3 bereits eine Legaldefinition für den Begriff Turnusdienst enthält, genügt im § 42 die bloße Verwendung dieses Begriffes, ohne die Definition zu wiederholen.

Zu Z.20: Die Beamten der Verwendungsgruppe K_{L3} erreichen ein Urlaubsausmaß von 39 Kalendertagen nach § 42 Abs.1 lit.e zu einem früheren Zeitpunkt. Ihre Anführung unter lit.f kann daher entfallen.

Zu Z.22 und 23: Bisher fehlte eine ausdrückliche Regelung über die Fälligkeit der Jubiläumsbelohnung bei halbbeschäftigten weiblichen Beamten, sodaß die Zeit der Halbbeschäftigung im doppelten Ausmaß zurückgelegt werden mußte. Durch die beabsichtigte Novelle soll jeweils nach Zurücklegung der für die Jubiläumsbelohnung vorgesehene Zeitspanne die Belohnung gebühren. Auf Dienstleistungen in Halbbeschäftigung wird dadurch Rücksicht genommen, daß der durchschnittliche Dienstbezug einschließlich der Familienbeihilfe innerhalb der letzten fünf Jahre zugrunde gelegt wird. Im Hinblick auf die Zunahme der Teilzeitbeschäftigung ist diese Regelung aktuell geworden. Außerdem ist die Änderung des Familienausgleichsgesetzes 1967 zu berücksichtigen.

Zu Z.24: Diese Ergänzung ist für jene Fälle erforderlich, in denen Beamte vor Ende des Jahres, in welches ihr 25-jähriges Dienstjubiläum fällt, in den Ruhestand treten.

Zu Z.25: Siehe zu Z.38!

Zu Z.26: Die Legaldefinition des Begriffes "Ausgleichszulagen" soll um die im § 26 Abs.4 umschriebene Zulage erweitert werden.

Zu Z.27: Die Änderung nimmt auf die neu eingeführten Zulagen (Verwaltungsdienstzulage, Allgemeine Dienstzulage) Rücksicht. Überdies ist aus der Legaldefinition des Begriffes "Dienstbezug" die Turnusdienstzulage zu entfernen, die als quantitative MDL nur 12x jährlich gebühren kann (Keine Berücksichtigung bei der Sonderzahlung gemäß § 61).

Zu Z.28: Im Zuge einer sprachlichen Bereinigung der Dienstpragmatik kann die Wortfolge mangels eines normativen Inhaltes entfallen.

Zu Z.29: Im Interesse der Rechtssicherheit soll das Erlöschen des Anspruches auf rückständige Bezüge und Nebengebühren von einer Geltendmachung innerhalb der Verjährungsfrist abhängig sein. Nur dann, wenn der Beamte oder seine Hinterbliebenen diese Ansprüche innerhalb von drei Jahren ab Erbringung der Leistung oder Entstehung des Aufwandes geltend machen, werden sich in der Regel keine Beweisschwierigkeiten ergeben.

Zu Z.30: Der Pensionsbeitrag ist auch von einer Verwaltungsdienstzulage und Allgemeinen Dienstzulage zu entrichten.

Zu Z.31: Der gesetzliche Anspruch auf eine Studienbeihilfe soll darauf abgestellt werden, daß der Beamte den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage erhält. Es ist daher eine sprachliche Neufassung erforderlich. Außerdem wird auch der Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der Abschlußprüfung und des akademischen Grades als Schulbesuch gewertet.

Zu Z.32: Durch diese Wortänderung soll eine Klarstellung der Begriffe erfolgen. Es können nur Änderungen solcher Zulagen eine Neubemessung des Ruhe-(Versorgungs-)genusses bewirken, die der Beamte im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung besessen hat und die ihm bereits bei der Bemessung seines Ruhebezuges angerechnet worden sind. Es hat nie die Absicht bestanden, daß Zulagen, auf die ein Beamter während seines Aktivstandes niemals Anspruch hatte, bei späteren Änderungen ein Bestandteil des Ruhebezuges werden sollen.

Art. 33: Die Abänderung des § 58 Abs. 3 ist durch den Wegfall des Abs. 10 im § 83 bedingt.

Art. 34 und 35 sowie Art. II: (Art. VIII der Anlage B)
Das Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und der Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben in der am 11. Mai 1972 im Bundeskanzleramt

stattgefundenen Verhandlung folgende Vereinbarung über die Gestaltung der Besoldung der öffentlich Bediensteten ab 1. Jänner 1972 getroffen:

1. Die Bezüge in den Besoldungsvorschriften für öffentlich Bedienstete werden auf der Basis der am 1. Juli 1971 geltenden Ansätze, einschließlich der Teuerungszulage von 12,4 % um 12% erhöht. Diese neuen Ansätze sind in die Besoldungsvorschriften aufzunehmen.

Die 12-%ige Erhöhung wird in vier Etappen zu je 3 %, beginnend am 1. Juli 1972 und endend am 1. Juli 1975, in Kraft gesetzt. Es werden

am 1. Juli 1972	91,96 %
am 1. Juli 1973	94,64 %
am 1. Juli 1974	97,32 % und
am 1. Juli 1975	100,00 %

der neuen Ansätze wirksam.

2. Die sich ab dem Jahr 1971 ergebende Teuerung (Steigerung der Lebenshaltungskosten) wird durch die Gewährung von Teuerungszulagen abgegolten. Ausgangsbasis für die neue Wertsicherung bildet der Durchschnitt der Verbraucherpreise der Monate Oktober 1970 bis September 1971. Dieser Durchschnitt ist jeweils mit dem Durchschnitt der Verbraucherpreise der gleichen Monate der Folgejahre zu vergleichen. Ab 1. Juli 1972 gebührt in jedem Jahr eine Vorleistung von 2,5 v.H., die jährlich (erstmalig am 1. Juli 1973) abgerechnet wird. Die am 1. Juli 1972 gebührende Vorleistung wird abweichend davon

als Ausgleich für die auslaufende Wertsicherung mit 3,5 v.H. festgesetzt. Die Abrechnung der ab 1. Juli 1975 gebührenden Vorleistung bleibt Verhandlungen der Vertragspartner überlassen.

Auf Grund dessen ergeben sich folgende Teuerungszulagen.

- a) Ab 1. Juli 1972 gebührt eine Teuerungszulage im Ausmaß von 3,5 v.H.
- b) Ab 1. Juli 1973 gebührt eine Teuerungszulage im Ausmaß des um 2,5 erhöhten Hundertsatzes, der sich aus dem Vergleich der Verbraucherpreise Durchschnitt Oktober 1970 bis September 1971 gegenüber dem Durchschnitt Oktober 1971 bis September 1972 ergibt.
- c) Ab 1. Juli 1974 gebührt eine Teuerungszulage im Ausmaß des um 2,5 erhöhten Hundertsatzes, der sich aus dem Vergleich der Verbraucherpreise Durchschnitt Oktober 1970 bis September 1971 gegenüber dem Durchschnitt Oktober 1972 bis September 1973 ergibt.
- d) Ab 1. Juli 1975 gebührt eine Teuerungszulage im Ausmaß des um 2,5 erhöhten Hundertsatzes, der sich aus dem Vergleich der Verbraucherpreise Durchschnitt Oktober 1970 bis September 1971 gegenüber Durchschnitt Oktober 1973 bis September 1974 ergibt.

Die Steigerung der Verbraucherpreise ist unter Zugrundelegung des in den Statistischen Übersichten des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung veröffentlichten Verbraucherpreisindex 1966 zu ermitteln. Tritt an die Stelle des Verbraucherpreisindex 1966 ein anderer Verbraucherpreisindex, so ist die Verkettung mit dem neuen Index unter Heranziehung der offiziellen und kundgemachten Verkettungsfaktoren durchzuführen. Die Wertsicherungsvereinbarung vom 22. Juli 1968 tritt außer Kraft.

In der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr.214/1972, wurden die ab 1. Juli 1975 vorgesehenen neuen Bezugsansätze, die die Grundlage für die angeführten vier Etappen des Übereinkommens bilden, festgelegt.

Zur analogen Durchführung dieser Vereinbarung für die Landesbeamten sind die im § 59 Abs. 3 und § 60 Abs. 2 DPL 1966 in der Fassung der DPL-Novelle 1968 enthaltenen Gehaltsansätze einschließlich der Erhöhung durch die NÖ Teuerungszulagenverordnung 1971, LGBl.Nr.149, um 12 % zu erhöhen.

Die Teuerungszulagen werden in entsprechenden Teuerungszulagenverordnungen nach der Kundmachung dieser Novelle gesondert festgelegt werden.

(Art.VII der Anlage B)

Zu Z.35 und Art.II/: Das zwischen dem Unterausschuß des Spitals-erhalterverbandes und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und der Gemeindebediensteten erzielte Verhandlungsergebnis vom 27. April 1972 beinhaltet u.a. die Gewährung einer Dienst- (Besoldungs-)zulage an die nach dem Krankenpflegegesetz ausgebildeten Krankenschwestern und -pfleger in nachstehender Höhe:

Krankenschwestern und -pfleger bis zum 20. Dienst-
jahr ab dem Stichtag S 500,-- mtl.
ab dem 21. Dienstjahr S 600,-- mtl.

Während für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1972 bereits Vorschußzahlungen gewährt wurden, wird ab 1. Juli 1972 für die in den Dienstzweigen Nr. 40,41,42 und 44 gereihten Beamten ein neues Schema der Verwendungsgruppe K_{L3S} vorgesehen, das unter Bedachtnahme auf die bisherige Einstufung in der Verwendungsgruppe K₆ und die vereinbarte Dienst-(Besoldungs-)zulage gebildet wurde.

Zu Z.36: Durch die im § 64 Abs.1 zweiter Satz bisher enthaltene Formulierung wird beim Vergleich des Bezuges vor und nach der Beförderung einmal die Verwaltungsdienstzulage berücksichtigt (beim alten Bezug) und das andere Mal (beim neuen Bezug auf Grund der Beförderung) nicht berücksichtigt, so daß sich ein verzerrtes Bild ergibt. Während die Dienstalterszulage in der höheren Dienstklasse nicht unmittelbar nach der Beförderung anfällt, gebührt

die Verwaltungsdienstzulage Beamten bestimmter Dienstzweige in allen Dienstklassen, so daß diese Zulage beim Bezugsvergleich außer Acht gelassen werden kann.

Zu Z.37: In den Überstellungsbestimmungen des § 65 Abs.14 ist die neue Verwendungsgruppe K_{L3S} zu berücksichtigen.

Zu Z.38: Die bisherige Dienstzulage wird in Verwaltungsdienstzulage umbenannt. Die Änderung des Dienstzweiges 57 und die Einfügung des Dienstzweiges 57a ergeben sich aus der Änderung des § 117.

Da die Verwaltungsdienstzulage gemäß § 76 Abs. 4 lit. b zum ruhegenußfähigen Monatsbezug gehört, ist eine gesonderte Bestimmung für die Ruhegenußanrechnung entbehrlich, sodaß der dritte und vierte Satz des § 66 Abs.1 entfallen.

(Art.VIII der Anlage B)

Zu Z.39,40 u.Art.II: Mit der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr.214/1972, hat der Bund u.a. für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung ab 1. Dezember 1972 neben dem Gehalt eine ruhegenußfähige Verwaltungsdienstzulage geschaffen. Die Höhe dieser Dienstzulage wird für die Beamten der Dienstklassen I und II mit mtl. S 420,--, für die der Dienstklassen III bis V mit mtl. S 578,-- und für die der Dienstklassen VI bis IX mit mtl. S 735,-- festgelegt. Nach Art.II bzw. Art. VII Abs.1 Z 1 dieses Gesetzes gebührt ab 1.Dezember 1972 diese Verwaltungsdienstzulage im Ausmaß von 91,96 v.H. Außerdem ist bei dieser im § 3 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in dzt. Fassung vorgesehenen Zulage die Teuerungszulage im Ausmaß von 3,5 v.H. zu berücksichtigen (Teuerungszulagenverordnung 1972, BGBl.Nr.188). Hiedurch ergeben sich ab 1. Dezember 1972 daher monatliche Beträge von S 400,--, S 550,-- bzw. S 700,--.

Diese Zulage wird durch die vorliegende Novelle übernommen und als Allgemeine Dienstzulage bezeichnet.

Zu Z.40: Zu den neu eingeführten Zulagen (Verwaltungsdienstzulage und Allgemeine Dienstzulage) sollen ebenfalls Teuerungszulagen gebühren.

Zu Z.41: Es soll das Einkommensteuergesetz 1972 zitiert werden.

Zu Z.42: Da die Turnusdienstzulage Feiertagsüberstunden pauschaliert, wird sie als Nebengebührenanteil gemäß § 76 Abs.4 lit.c ruhegenußfähig. Da § 71 gemäß § 1 Abs.2 für die an Privatschulen des Landes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in Verwendung stehenden Lehrer nicht gilt, wurde bisher anlässlich der Ruhestandsversetzung der Nebengebührenanteil durch extensive Interpretation des § 69 Abs.2 bemessen. Um Rechtsklarheit zu schaffen, soll § 69 Abs.2 ergänzt werden.

44

Zu Z.43, und 45: Die Berechnung der Mehrdienstleistungsentschädigung ist der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr.214/1972, nachgebildet. Die Grundvergütung wurde nach folgender Formel ermittelt:

$$\frac{1}{\text{Wochenstundenanzahl} \times 4,33} \times \text{Gehalt}$$

Beamte im Turnusdienst erhalten eine Turnusdienstzulage zur Abgeltung der Dienstleistung an Feiertagen. Die Turnusdienstzulage ist daher eine pauschalierte quantitative Mehrdienstleistungsentschädigung. Da für Dienstleistungen an Feiertagen bis zur achten Stunde ein Zuschlag von 100 v.H. zur Grundvergütung gebührt, ist auch die pauschalierte Feiertagsvergütung im Turnusdienst entsprechend zu erhöhen.

Die Turnusdienstzulage wurde bisher bezüglich der Anrechenbarkeit für den Ruhegenuß wie die Verwaltungsdienstzulage gemäß § 66 behandelt. Die Verwaltungsdienstzulage zählt nunmehr zum ruhegenußfähigen Monatsbezug gemäß § 76 Abs.4 lit.b. Die Turnusdienstzulage gehört als pauschalierte Überstundenvergütung zu den ruhegenußfähigen Nebengebühren gemäß § 76 Abs.4 lit.c. Eine besondere Norm für die Anrechenbarkeit der Turnusdienstzulage für den Ruhegenuß ist daher entbehrlich.

Die Festsetzung einheitlicher Pauschale für im wesentlichen gleichartige Dienste soll ohne Rücksicht auf die besoldungsrechtliche Stellung der betreffenden Beamten ermöglicht werden.

Zu Z.46: Bei der Festsetzung der Personalzulage sollen wie bei der Vergütung quantitativer Mehrdienstleistungen gemäß Abs.2 die Allgemeine Dienstzulage und die nach Maßgabe des § 66 Abs.1 allenfalls gebührende Verwaltungsdienstzulage mitberücksichtigt werden.

Zu Z.47: Bei der bisherigen Formulierung könnte die Meinung entstehen, einem Beamten, der von Gesetzes wegen in den Ruhestand tritt und daher keine weitere Dienstleistung erbringen sowie auch keine höhere Gehaltsstufe erreichen könnte, würde die nächsthöhere Gehaltsstufe seinem ruhegenußfähigen Monatsbezug nicht zugrunde zu legen sein, obwohl er eine halbe Vorrückungszeit zurückgelegt hat; daß dies nicht beabsichtigt ist, soll durch die neue Formulierung klargestellt werden.

Zu Z.48: Zum ruhegenußfähigen Monatsbezug zählen neben dem Gehalt (§ 50 Abs.1) auch die Verwaltungsdienstzulage und die Allgemeine Dienstzulage.

Zu Z.49: Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wäre es angezeigt, diese Bestimmung aufzunehmen, da der einzelne Beamte hiebei einen kaum nennenswerten Verlust bei seinen Ruhebezügen erleiden würde (z.B.bei einem Dienstbezug von S 5.000,-- wäre der Verlust S 4,--), während dieser geringe Betrag bei der Berechnung des Ruhe- und Versorgungsbezuges mitgeschleppt und auch laufend gemäß § 76 Abs. 6 um einige Groschen erhöht werden müßte.

Zu Z.50: Siehe zu Z.41!

Zu Z.51: Auf Grund der Bestimmungen des mitl.Juli 1971 in Kraft getretenen Bundesgesetzes vom 30.Oktober 1970, BGBl.Nr. 342, ist die Rechtsstellung des unehelichen Kindes neu geordnet worden. Dabei wurde festgestellt, daß der Anspruch dieser Kinder auf Unterhalt und Versorgung "sich wie für eheliche Kinder bestimmt", und zum Ausdruck gebracht, daß die Pflicht, für den Unterhalt und für

die Versorgung des unehelichen Kindes aufzukommen, primär den Vater trifft (§ 166a ABGB). Auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist es erforderlich , die einschränkenden Bestimmungen des § 83 Abs. 10 aufzuheben und auf diese Weise die unehelichen Kinder eines männlichen Beamten in pensionsrechtlicher Hinsicht den ehelichen Kindern gleichzustellen.

Zu Z.52: Die Abänderung ist durch den Wegfall des § 83 Abs.10 bedingt.

Zu Z.53: Die Abänderung ist durch den Wegfall des Abs.10 im § 83 bedingt.

Zu Z.54: Die Höhe des Absetzbetrages entspricht dem im Einkommensteuergesetz 1972 vorgesehenen, allerdings von bestimmten Voraussetzungen abhängigen Werbungskostenpauschale bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Da eine Änderung der Rechtslage nicht eintreten soll, ist die Neufassung erforderlich.

Zu Z.55 und 57: Mit Art. I Z 17 der DPL-Novelle 1971 wurde bereits die Führung eines Standesausweises abgeschafft. Daher wären auch alle Bestimmungen über die Eintragung einer Ordnungsstrafe im Standesausweis zu streichen.

Zu Z 56: Die Neufassung berücksichtigt die neu eingeführte Allgemeine Dienstzulage und Verwaltungsdienstzulage und ist aus rechtspolitischen Gründen bei der Bemessung der Geldbuße zu berücksichtigen.

Zu Z.58: Es handelt sich um eine sprachliche Klarstellung, da die Disziplinarkammer tatsächlich beim Amt der Landesregierung gebildet wird.

Zu Z.59 und 60: § 102 Abs.5 deckt sich inhaltlich mit § 114 Abs.1 bis 3 (neu) und kann daher entfallen. Dadurch ändert sich die Bezeichnung der folgenden Absätze.

Zu Z.61: Die Neufassung bringt lediglich eine genauere Anführung der Einstellungsgründe. Eine Änderung der Rechtslage tritt nicht ein.

Zu Z.62: Siehe zu Z. 56!

Zu Z.63: Siehe zu Z. 59 und 60!

Zu Z.64: Durch Art.I Z 17 der DPL-Novelle 1971 hat der Standesausweis zu entfallen. Es wäre daher auch der im § 111 enthaltene Hinweis auf den Standesausweis zu streichen.

Zu Z.65: Siehe zu Z.59 und 60!

Zu Z.66: Die Voraussetzungen für die Suspendierung vom Dienst bleiben gegenüber der bisherigen Rechtslage unverändert. Neugefaßt wurden die Bestimmungen über die vorläufige Suspendierung (Verfügung durch Bescheid, Rechtsmittelzug). Die Turnusdienstzulage wurde in die Aufzählung der Bezugsteile, die im Falle der Suspendierung gekürzt werden können, nicht aufgenommen, da die Turnusdienstzulage auch ohne Verfügung der Disziplinarkammer einzustellen ist, wenn kein Turnusdienst mehr geleistet wird; dies ergibt sich aus dem Charakter dieser Zulage als quantitative Mehrdienstleistungsent-schädigung.

Zu Z.67: Durch diese Formulierung soll klargestellt werden, daß bei der Agrarbezirksbehörde nur der Leiter den Amtstitel "Wirklicher Hofrat d." zu führen hat. (I.Instanz).

Zu Z.68: Die im Forstrechts-Bereinigungs-Gesetz 1962 vorgesehene bundeseinheitliche Ausbildung der Forstorgane hat sich bewährt. Gemäß § 47 leg.cit. i.d.F. der Novelle BGBl.Nr.372/1971 ist die Ab-

legung der Staatsprüfung für den höheren Forstdienst vorgesehen. Für die Zulassung ist u.a. der Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit nach Vollendung des Hochschulstudiums vorausgesetzt. Diese unter Leitung eines Forstwirtes zu leistende Praxis kann von nö. Landesbediensteten im Lehrforst Ottenstein absolviert werden.

Die Prüfung ist keine Dienstprüfung im Sinne des § 11 DPL. Das Erfordernis ihrer Ablegung ist daher unter die Aufnahmebedingungen aufzunehmen.

Zu Z.69: Die bis 1977 weiter wirksamen Ausbildungsvorschriften des Forstrechts-Bereinigungs-Gesetzes 1962 für Förster (vgl. Art. II Abs. 5 der Forstrechts-Bereinigungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 372/71) sehen die Ablegung der Staatsprüfung für den Försterdienst vor. Für die Zulassung ist u.a. nach dem erfolgreichen Besuch einer Försterschule eine erfolgreiche praktische Tätigkeit in der Dauer von zwei Jahren vorgesehen.

Im Übrigen siehe Dienstzweig Nr. 18.

Zu Z.70: Da schon bisher die Dienstprüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst bei einer Überstellung in den gehobenen Jugendfürsorgedienst (jetzt gehobener Jugendwohlfahrtsdienst) die im neuen Dienstzweig vorgesehene Prüfung ersetzt hat, soll dies auch in der durch die DPL-Novelle 1971 neu gefaßten Dienstzweigeordnung berücksichtigt werden.

Zu Z.71: Um die Einstufung von Aufnahmewerbern, die ihre Ausbildung vor der Einrichtung der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe begonnen haben, in den Dienstzweig Nr. 32 (Verwendungsgruppe K_{L2V}) zu ermöglichen, wären die Aufnahmebedingungen dieses Dienstzweiges zu ergänzen.

Zu Z.72: Da ein Beamter dieses Dienstzweiges seine Dienststelle auch an einem Landesjugendheim haben kann, wäre im Falle einer Beförderung in die VIII. Dienstklasse für den Leiter auch der Amtstitel "Wirkl. Hofrat der betreffenden Anstalt" vorzusehen.

Zu Z.73: Die (neue) Verwendungsgruppe K_{L3S} ist für die Dienstzweige Krankenpflegefachdienst, Hebammendienst, psychiatrischer Krankenpflegefachdienst und Pflege^{fach}dienst an den Landesfürsorgeheimen vorgesehen. In der Dienstzweigeordnung muß daher die Verwendungsgruppe K_{L3S} diesen Dienstzweigen zugeordnet werden.

Zu Z.74: Es stellte eine unsachliche Differenzierung dar, wenn die unter A Z 1 bis 3 genannten Erzieher die Dienstprüfung für den Erzieherfachdienst nicht abzulegen hätten, zumal sie im Rahmen ihrer Ausbildung die Fächer Heilpädagogik und Heimverwaltung überhaupt nicht und Berufskunde (auf die Praxis des Heimes bezogen) sowie Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Familien- und Jugendwohlfahrtsrecht nicht ausreichend gelernt haben.

Zu Z.75: Das Institut für österreichische Geschichtsforschung wurde im Jahre 1854 unter anderem zum Zweck der Heranbildung von Archivaren gegründet. Seit jeher erfolgt auch die Ausbildung der im niederösterreichischen Landesdienst stehenden Archivare an diesem Institut. Da sich diese Ausbildung bewährt hat, soll sie beibehalten und die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung als Aufnahmebedingung vorgesehen werden.

Zu Z.76: Es erscheint angezeigt, die Aufnahmebedingungen für den Dienstzweig Nr.56 (wissenschaftlicher Dienst) zu erweitern, um auch die Einreihung der Bediensteten jener Studienrichtungen zu ermöglichen, die als Systemanalytiker in Verwendung stehen. Auf Grund der besonderen wissenschaftlichen Vorbildung dieser Beamten ist bloß die Ablegung einer dem Umfang nach eingeschränkten Dienstprüfung erforderlich.

Zu Z.77: Durch die beantragte Teilung des Dienstzweiges Nr. 57 soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Dienstprüfungen je nach Verwendung der Bediensteten (Archiv und Museum oder Bibliothek) getrennt vorzusehen.

Zu Z.78: Es entspricht den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, wenn der Vorsitzende selbst als Prüfer tätig werden kann.

Zu Z.79: Siehe zu Z 15!

Zu Z.80: Siehe zu Z 15!

Zu Z. 81: Die Änderung des § 141 Abs. 3 lit.b besteht lediglich in einer sprachlichen Neufassung.

Zu Z.82: Den Beamten der übrigen Verwendungsgruppen soll die erste Wagenklasse gebühren, wenn ihr Gehalt einschließlich einer Verwaltungsdienstzulage und Allgemeinen Dienstzulage den Grenzbetrag erreicht.

Zu Z.83: § 50 Abs.1 enthält eine Legaldefinition des Begriffes "Gehalt", die über das Grundeinkommen (§§ 59 und 60) hinausgeht. Durch die Beifügung des Klammerausdruckes soll klargestellt werden, daß für die Einreihung in die Gebührenstufe der Gehalt im weiteren Sinne maßgebend ist. Neben dem Gehalt ist für die Ermittlung der Gebührenstufe die Verwaltungsdienstzulage und die Allgemeine Dienstzulage maßgeblich.

Zu Z.84: Die Legaldefinition des Begriffes "Dienstzuteilung" im § 4 Abs.7 nimmt auf einen Dienstortwechsel keine Rücksicht. Eine Zuteilungsgebühr soll- wie bisher - nur gebühren, wenn eine Dienstzuteilung an einem vom bisherigen Dienstort verschiedenen Ort erfolgt, da nur dann die mit einem vorübergehenden Dienstortwechsel verbundenen höheren Kosten entstehen.

Durch diese Novelle sollen die Anspruchsvoraussetzungen für eine Zuteilungsgebühr oder einen Zuteilungszuschuß eindeutig umschrieben werden.

Zu Z.85: Es erscheint gerechtfertigt, zugeteilten Beamten, die eine Haushaltszulage erhalten, schon nach einer Dienstzuteilung von jeweils einem Monat einen Anspruch auf Reisezuschuß einzuräumen.

Zu Z.86: Siehe zu Z. 15!

Zu Z.87: Bei Aufnahme in das öffentlich- rechtliche Dienstverhältnis erfolgt die Festsetzung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten auf Grund des für ihn ermittelten Stichtages. Zur Vermeidung einer rangmäßigen Schlechterstellung soll diese Möglichkeit alternativ auch für jene Beamten geschaffen werden, die aus der Verwendungsgruppe B in die Verwendungsgruppe K_{L2V} überstellt wurden.

Zu Artikel II (Anlage B)

der Anlage B
Art.IV und V: Die Turnusdienstzulage soll so wie bisher für den Zeitraum vom 1. Oktober 1971 bis 30. November 1972 (bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung über die Mehrdienstleistungsent-schädigung) 6 v.H. betragen und nach 10 Jahren zur Gänze für den Ruhegenuß angerechnet werden.

Die Allgemeine Dienstzulage wird ab 1. Dezember 1972 eingeführt. Für alle Normen, bei denen sich in der Aufzählung der Zulagen auch die Allgemeine Dienstzulage befindet, muß daher für den Zeitraum bis 30. November 1972 eine Sonderregelung geschaffen werden.

Art. VI der Anlage B: Da allgemein die Einbehaltung eines Pensionsbeitrages für die Verwaltungsdienstzulage erst ab 1. April 1972 vorgesehen ist, wäre von jenen Beamten, die zwischen 1. Oktober 1971 und 31. März 1972 pensioniert worden sind, nachträglich für die im aktiven Dienstverhältnis bezogene Verwaltungsdienstzulage ein entsprechender Pensionsbeitrag einzubehalten, da die volle Anrechnung der Dienstzulage zum Ruhegenuß rückwirkend mit 1. Oktober 1971 vorgesehen ist und daher die bis zum 31. März 1972 pensionierten Beamten nicht besser gestellt sein sollen als die nachher in den Ruhestand versetzten.

Art. VII der Anlage B: Das Gehaltsschema der (neuen) Verwendungsgruppe K_{L3S} wurde unter Zugrundelegung der jeweiligen Einstufung in der Verwendungsgruppe K₆ und der bezugsmäßigen Einbeziehung der am 24. April 1972 zwischen dem Unterausschuß des Spitalerhalterverbandes und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und der Gemeindebediensteten vereinbarten Dienst-(Besoldungs-)zulagen (S 600,--, S 500,--) erstellt.

Um Härten für die Beamten, die sich schon in der Dienstklasse V befinden, zu vermeiden, wird für sie diese Dienstklasse in ihrem Dienstzweig (Verw.Gr. K₆) erhalten.

Art. IX der Anlage B: Gemäß Art. XIV Abs. 5 der 29. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 31/1973, erhalten u.a. Personen, die auf Grund des Pensionsgesetzes 1965, BGBl.Nr.340, Anspruch auf Ergänzungszulage haben, unter gewissen Voraussetzungen Abgeltungsbeträge für die Erhöhung amtlich festgesetzter Lebensmittelpreise. Für die Bezieher von Ergänzungszulagen auf Grund der Dienstpragmatik der Landesbeamten soll eine analoge Regelung getroffen werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf des

Gesetzes, mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972) geändert wird (DPL-Novelle 1973),

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. M. M.', written in a cursive style.

Landeshauptmann